

Produkt- und Verbraucherinformationen für den DAV Reise-, Sport- und Freizeitschutz

Dieses Informationsblatt soll Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in Ihren Dokumenten zur Versicherungspolice und den AVB.

Auslandsreise-Krankenversicherung erstattet

die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
- Medikamente;
- Krankentransport;
- Überführung bei Tod.

Selbstbehalt: € 50,- je Versicherungsfall

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 4 VB RK 07 RSF, 5 VB AB 07 RSF.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Notruf-Versicherung

Bietet weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Organisiert Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die ELVIA Assistance-Notrufzentrale 24 Stunden täglich zur Seite.

Bergungskosten-Versicherung erstattet

– sofern nicht über den Alpinen Sicherheits-Service versichert – Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 25.000,-, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn sie vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

Bitte nehmen Sie im Fall von Bergnot und Suchaktionen – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf.

Gepäck-Versicherung ersetzt

- den Zeitwert des mitgeführten Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- den Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht;

- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit maximal € 150,- je versicherter Person, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

Versicherungssumme: € 1.500,- je Person (Einzelschutz Jugendliche/ Erwachsene), € 3.500,- je Familie (Familienschutz).

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Video-, Film- und Fotoapparate, sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, sonstige medizinische Hilfsmittel (§3 VB RG 07 RSF).

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Geld, Fahrkarten, EDV-Geräte samt Zubehör u. ä. sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche Herbeiführen des Versicherungsfalles, vgl. § 6 VB RG 07 RSF.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls und/oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 VB AB 07 RSF. Bei arglistigen unwarhen Angaben aus Anlass des Schadenfalles entfällt der Versicherungsschutz, siehe § 6 VB RG 07 RSF.

Sportgeräte-Schutzbrief inkl. Skibruch-Versicherung erstattet

die Reparatur- oder Mietkosten bis zu € 300,- je Schadenfall bei Bruch oder Diebstahl des Sportgerätes während des Gebrauchs durch die versicherte Person. Bietet innerhalb Europas Unterstützung zur Vermittlung einer Werkstatt oder zu Anmietung eines Ersatzsportgeräts.

Unfall-Versicherung

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise oder einer Sport- und Freizeitaktivität zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt.

Versicherungssummen je Person: bei Tod € 15.000,-, bei Invalidität bis € 30.000,- ab einem Invaliditätsgrad von 20 %.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte); zu weiteren Ausschlüssen vgl. §§ 2 VB RU 07 RSF, 5 VB AB 07 RSF.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, siehe § 5 Nr. 1 VB RU 07 RSF.

Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, vgl. § 7 VB RU 07 RSF.

Bitte beachten Sie:

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Zahlung der Prämie erfolgt ist.

Auf Grund der rechtlichen Umfirmierung unserer Hauptniederlassung ändert sich unsere Firmierung in Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland. ELVIA Reiseversicherungen werden als Marke weitergeführt.

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen:

Der Versicherungsvertrag gilt auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Versicherungsscheins widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf muss in Textform erfolgen (Brief, Fax, E-Mail) und braucht keine Begründung zu enthalten; er ist zu richten an:

Mondial Assistance International AG, Ludmillastraße 26, 81543 München, Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 244, E-Mail: service@elvvia.de

Im Fall des Widerrufs erstattet ELVIA den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.